



# Kellener Schützenverein e.V.

## Einverständniserklärung nach § 27 (3) Waffengesetz

Hiermit erkläre/n ich mich/wir uns bis auf Widerruf damit einverstanden, dass  
mein/unser Sohn; meine/unsere Tochter

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum u. Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen  
sportlichen / traditionellen Veranstaltungen des Kellener Schützenverein e.V. unter der  
nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Sorgeberechtigten

### Hinweis

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit  
ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der  
zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber  
eines Jugendschießleiters) muss anwesend sein, bei:

- Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs. 3 Ziffer 1  
WaffG)

- Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten  
(§ 27 Abs. 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson  
(Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.